

# RS OGH 2013/5/16 12Os25/13p (12Os42/13p)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2013

## Norm

StPO §292

1. StPO § 292 heute
2. StPO § 292 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
3. StPO § 292 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

## Rechtssatz

Der Angeklagte bringt sich durch das von seinem Verteidiger zu verantwortende Unterlassen einer Rüge um die Möglichkeit, aus der fehlerhaften Gerichtsbesetzung im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eine Neudurchführung des Verfahrens zu erwirken.

## Entscheidungstexte

- RS0128868" > 12 Os 25/13p  
Entscheidungstext OGH 16.05.2013 12 Os 25/13p  
Beisatz: Hier: Fehlerhafte Besetzung des Schöffengerichts in Jugendstrafsachen nach § 28 Abs 2 JGG, weil kein Schöffe dem Geschlecht des Angeklagten angehörte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128868

## Im RIS seit

06.08.2013

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>